

**Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet:
www.avsv.at**

Tiroler Gebietskrankenkasse

Die Tiroler Gebietskrankenkasse verlautbart gemäß § 44 Abs. 3 ASVG:

Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Friseure/Friseurinnen

Für die bei der Tiroler Gebietskrankenkasse versicherten Dienstnehmer und Lehrlinge (mit Ausnahme der Angestellten, der kaufmännischen Lehrlinge und der mittätigen Ehegatten), die in Betrieben beschäftigt sind, die der Wirtschaftskammer Tirol, Landesinnung für Friseure, angehören, werden für die Bemessung der allgemeinen Beiträge für Trinkgelder Pauschbeträge festgesetzt:

I.

1. Für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, der Betrag von EUR 70,-- für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist;
2. für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer, wenn deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt, der der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechende aliquote Teilbetrag des unter Ziffer 1 angeführten Betrages;
3. für tageweise Vollbeschäftigte sowie als ständige Wochenendaushilfen tätige Dienstnehmer der Betrag von EUR 3,50 für jeden Arbeitstag;
4. für tageweise Teilzeitbeschäftigte und als ständige Wochenendaushilfen teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer der der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit entsprechende aliquote Teilbetrag des unter Ziffer 3 angeführten Betrages;
5. für Lehrlinge der Betrag von EUR 22,-- für den Kalendermonat.

II.

Die nach Punkt 1 Z 1, 2 und 5 in Betracht kommenden Beträge sind auch für die Zeiten anzuwenden, in denen der Dienstnehmer bzw. Lehrling im Betrieb nicht anwesend war (z.B. Krankheit, Urlaub u.a.).

III.

Diese Festsetzung gilt ab 1. Jänner 2008. Die zuletzt in Geltung gestandene Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Friseure (Amtliche Verlautbarung Nr. 89/2005 vom 4. Oktober 2005) tritt mit Wirksamkeit der neuen Festsetzung außer Kraft.

Diese Festsetzung wurde vom Vorstand der Tiroler Gebietskrankenkasse am 15. Mai 2007 beschlossen. Vor der Festsetzung wurden angehört:

1. Die Wirtschaftskammer Tirol, Landesinnung der Friseure,
2. die Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, persönlicher Dienst.

Der Obmann:

Hafner

Der leitende Angestellte:

Öhler